

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/159/1

Federführung: Bauamt	Datum: 10.11.2022
Bearbeiter: Stefan Hackenberg	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	24.11.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 4 Sitzung des Stadtrates am 24.11.2022

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Steinstraße" Abwägung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23. Juni 2022 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 23. Juni 2022 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom Freitag, den 2. September 2022 bis zum Montag, den 10. Oktober 2022 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung von jeweils dem 23. Juni 2022, lagen im Rathaus der Stadt Töging a.Inn öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit E-Mail vom 11. August 2022 bis zum Montag, den 10. Oktober 2022 Zeit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die Verwaltung hat nachfolgende Abwägung erstellt:

Regierung von Oberbayern
ROB-2-8314.24_01_AÖ-20-15-4
06.09.2022

Stellungnahme:

„Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Das bereits zum Großteil bebaute Plangebiet liegt im Ortszentrum der Stadt, grenzt westlich an die Steinstraße und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1053/2 (Teilfläche) und 1045/8 der Gemarkung Töging a. Inn, sollen u. a. die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung geändert werden, um im Rahmen einer Nachverdichtung die Bebauung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Die vorliegende Änderung des o.g. Bebauungsplanes steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die Planung entspricht den raumordnerischen Erfordernissen der Innen- vor Außenentwicklung und des Flächensparens im Sinne Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 Z und 3.1 G sowie Regionalplan Südostoberbayern B II 1 G.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Da die Ziele des Landesentwicklungsprogramm und des Regionalplanes umgesetzt wurden, besteht kein Anlass an Änderung der Planung.

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

11/II-1-20-70

12.09.2022

Stellungnahme:

„Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o. g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Da die Ziele des Landesentwicklungsprogramm und des Regionalplanes umgesetzt wurden, besteht kein Anlass an Änderung der Planung.

Landratsamt Altötting

Untere Immissionsschutzbehörde

17.08.2022

Stellungnahme:

„Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau; Mai 1987) sollten für das Gebiet die folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Feriengebieten

tags 50 dB (A),

nachts 40 dB (A) bzw. 35 dB(A).

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der höhere für Verkehrslärm gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Baufläche oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Nördlich befindet sich in ca. 194 m die Bahnlinie 5600 (Mühldorf - Simbach). Einer überschlägigen Berechnung nach kann der Orientierungswert der DIN 18005 zur Tagzeit von 50 dB (A) eingehalten werden. Zur Nachtzeit ist eine Überschreitung des Orientierungswertes von 40 dB (A) zu erwarten. Dies gilt auch für die südlich in ca. 100 m verlaufende Kreisstraße AÖ 1. In Summe können beide Verkehrswege insbesondere zur Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr), aber auch zur Tagzeit (06:00 - 22:00 Uhr) die Orientierungswerte überschreiten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (tags: 59 dB (A) und nachts: 49 dB (A)) können demnach eingehalten werden.

Östlich bzw. südöstlich befindet sich auf der Flurstücknummer 689 eine (ehemalige) Hofstelle. Sollten hier landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden, sind Immissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch auftreten. Sollte dies der Fall sein, ist eine tiefgründige immissionsschutzfachliche Prüfung erforderlich. Daher ist zu prüfen, ob und welche Tätigkeiten dort stattfinden und gegebenenfalls bei der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

Hinweis:

1.) Gemäß dem Infoblatt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen - Für eine ruhige Nachbarschaft“ (Stand: September 2018) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden für Luftwärmepumpen Mindestabstände zur benachbarten, schutzbedürftigen Bebauung in Abhängig-

keit des Schallleistungspegels der Wärmepumpe empfohlen. Daher sollte nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan mitaufgenommen werden:

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erforderlich:

<i>Schallleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)</i>	<i>Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem</i>			
	<i>Reinen Wohngebiet</i>	<i>Allgemeinen Wohngebiet</i>	<i>Misch-Dorfgebiet, Urbanes Gebiet</i>	<i>Gewerbegebiet</i>
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig.

Die Schallleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.

Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.“

Abwägung:

1) Die Stadt Töging bedankt sich für die Anmerkung und überschlägige Berechnung der lärmintensiven Nachbarn der Planung / Bahnlinie - Kreisstraße. Es wird davon ausgegangen, da sich auf gleicher Höhe bereits Bebauung entwickelt hat, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Einhaltung der 16. BImSchV wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass mit erhöhten Verkehrslärmimmissionen aufgrund der ca. 194m nördliche befindlichen Bahnlinie 5600 (Mühldorf-Simbach) und der ca. 100m südlich verlaufenden Kreisstraße AÖ1 (Hauptstraße) zu rechnen ist.

2) Die Stadt Töging bedankt sich für die Information im Verfahren. Bei der Hofstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 689 der Gemarkung Töging am Inn, Hauptstraße 1, befindet sich noch eine aktive Landwirtschaft. Ein Ackerbau wird auf dem Grundstück selbst nicht betrieben. Es werden auf dem Grundstück ca. 10 Legehennen gehalten sowie ein Obstgarten mit ca. 3200 qm bewirtschaftet. Eine sonstige Viehhaltung findet derzeit nicht statt. Die Güllegrube und die Gärfuttersilos wurden stillgelegt. Aufgrund der hier ausgeübten, vorhin beschriebenen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind deshalb keine übermäßigen Immissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch zu erwarten. Auf eine tiefgründige immissionsschutzfachliche Prüfung kann daher verzichtet werden. Die bewohnten Anwesen Steinstraße 1 und Eckehartstraße 2 befinden sich genauso nahe, wenn nicht sogar näher an der Hofstelle, als die durch die Bebauungsplanänderung zugelassene Wohnbebauung. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Wohnbebauung also nicht näher an die Hofstelle heranrücken. Trotzdem ist im Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass die durch die ortsübliche Bewirtschaftung der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Lärm und Staub zu dulden sind. Dies bezieht sich natürlich auch auf die geringfügig zu erwartenden Immissionen, die von der vorgenannten Hofstelle ausgehen.

3) Die Stadt Töging bedankt sich für den Hinweis. Dieser wird im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt und findet als Hinweis für die Bauherren Eingang in die Planung.

Landratsamt Altötting

Bodenschutz

17.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Untere Naturschutzbehörde

Hr. Stöhr

05.09.2022

Stellungnahme:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Gesundheitsamt

08.09.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 51 – Bauleitplanung

29.08.2022

Stellungnahme:

„1) Regelung zu Art. 6 BayBO:

Bei der Festsetzung Nr. 3 wurde der Satz „Die Abstandsflächen des Art. 6 BayBO sind zu beachten“ ergänzt. Es soll der Art. 6 BayBO den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorrangig sein.

Es sollte klargestellt werden, ob hier eine „starre“ oder „dynamische“ Verweisung auf die BayBO gelten soll. Die aktuell gewählte Formulierung lässt auf eine „dynamische“ Verweisung schließen.

Sollte eine „starre“ Verweisung gewollt sein, wird folgende Formulierung empfohlen: „Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO in der Fassung vom 01.06.2021 sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung“

2) Hinweise:

Bei den Hinweisen sind manche Wörter am Ende der Zeile abgeschnitten. Dies ist durch entsprechende Formatierung zu korrigieren.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für den Hinweis im Verfahren. Es wird eine „starre“ Verweisung auf die BayBO bevorzugt und der Formulierungsvorschlag entsprechend aufgenommen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Formatierung wurde geprüft und angepasst.

Landratsamt Altötting

Sachgebiet 52 - Hochbau
14.09.2022

Stellungnahme:
„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 52 - Tiefbau
22.08.2022

Stellungnahme:
„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 53 – Grünordnung
Hr. Baumgartner
16.08.2022

Stellungnahme:

„Es ist sehr bedauerlich, dass eine öffentliche Grünfläche, welche Kindern als Spielbereich und Anwohnern als Treffpunkt dienen kann, zurückgebaut werden soll. Im direkten Umfeld ist keine weitere vergleichbare Fläche zu finden.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

9. Grünordnung: Nicht überbaute Grundstücksgrenzen sind mit heimischen und freiwachsenden Sträuchern zu begrünen. Einfriedungen sind grundsätzlich zu hinterpflanzen.

12. Bauform: Flachdachflächen sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen.

12. Bauform: Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen, welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Hinweise. Die Anmerkung zur Grünordnung Punkt 9 findet Eingang in die Festsetzungen (Festsetzung Nr. 9 zweiter Aufzählungspunkt).

Die extensive Begrünung der Dachflächen wird als Festsetzung integriert. Es wird vorgeschrieben, dass Flachdächer grundsätzlich mit einer extensiven Begrünung zu versehen sind, außer es handelt sich um Glasdächer oder um mit Bleck abgedeckte Holzkonstruktionen (Festsetzung Nr. 12 Bauform b)). Dies gibt dem Bauherren Gelegenheit selbst zu entscheiden, wie das Dach ausgeführt werden soll.

Dass „Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie Schüttungen, welche keine Vegetationsschicht besitzen unzulässig sind“, wird als Festsetzung Nr. 12 Bauform n) aufgenommen.

Kreisstadt Altötting
Abt. III b - Bauverwaltung
11.08.2022

Stellungnahme:

„Mit Schreiben vom 11.08.2022 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Stadt Töging beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 15 „Steinstraße“ zu ändern.

Die Stadt Altötting wurde um Stellungnahme hierzu gebeten.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch die beabsichtigte Bauleitplanung die Belange der Stadt Altötting nicht berührt werden.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Verwaltungsgemeinschaft Polling

18.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Gemeinde Teising

06.10.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

2.4622-AÖ Tög-19431/2022

26.09.2022

Stellungnahme:

„Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt –

2) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt –

3) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt –

4) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1) Grundwasser/Wasserversorgung

4.1.1) Grundwasser

Im Planungsgebiet sind Grundwasserstände in der Größenordnung von ca. 10 bis 15 Meter unter Geländeoberkante zu erwarten.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

4.1.2) Wasserversorgung Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.2) Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

4.2.1) Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

4.2.2) Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3) Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

4.3.1) Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.3.2) Niederschlagswasser

Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

4.3.3) Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4) Altlastenverdachtsflächen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die zahlreichen Hinweise. Diese werden in den Bauleitplan als Hinweise mit integriert, so dass der Bauwerber im Nachgang eigenverantwortlich Sorge dafür tragen kann sein Bauwerk zu schützen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn

4612-22-11

24.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Einwände.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach

11.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Einwände seitens der KEN-IS GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Mühldorf am Inn GmbH & Co. KG.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Kommunale Energienetze Inn-Salzach

23.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Strotög GmbH

16.08.2022

Stellungnahme:

„Keine Äußerung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Verbund Innkraftwerke GmbH

22.08.2022

Stellungnahme:

„Vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail. Wir haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Seitens unserer Gesellschaft bestehen gegen die o. g. Änderung keine Bedenken. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Infraserv GmbH & Co. KG

KB 2022-39

11.08.2022

Stellungnahme:

„In Ihrer Spartenanfrage vom 11.08.2022 teilten Sie uns mit, dass in der Gemeinde Töging, im Bereich der Steinstraße der Bebauungsplan geändert wurde.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Vorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen. Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 2,1 km östlich Ihrer geplanten Baumaßnahme.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

Sollten außerhalb Ihres angegebenen Bereichs Erdarbeiten nötig sein, z.B. für Kanal-, oder Kabelverlegung, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Es werden keine Einwände oder Hinweise zur Planung benannt. Die Stadt geht von einem Einverständnis aus.

Vodafone Deutschland GmbH

Koordinationsanfrage Vodafone DE

10.10.2022

Stellungnahme:

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-bayern. de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Isartalverein e. V.

18.08.2022

Stellungnahme:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.08.2022. Von unserer Seite aus gibt es weder Bedenken noch Anregungen zum Verfahren.“

Abwägung:

Die Stadt Töging bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von einer erneuten Beteiligung kann abgesehen werden, da der Entwurf nach Auslegung nur in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahmen hatten und die entweder auf ausdrücklichen

Vorschlag beruhen, auch Dritte nicht abwägungsrelevant berühren, oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu billigen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Steinstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 09.11.2022 als Satzung zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, auf eine erneute Auslegung und Beteiligung zu verzichten.